

STADT KERPEN

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN KE 340 "BACHSTRASSE"

Auftraggeber:

**AIM
Architektur und Immobilien Management GMBH
Bahnhofstraße 89
52499 Baesweiler**

Stand: 15. Juni 2011

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN	2
1.1	Veranlassung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	BEURTEILUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE	3
2.1	Kurzbeschreibung der Lebensräume im Gebiet	3
2.2	Festsetzungen des Bebauungsplans	3
2.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	3
2.4	Fledermäuse	4
2.5	Amphibien und Reptilien	5
2.6	Vögel	6
3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN	7
4	ZUSAMMENFASSUNG	7

1 VERANLASSUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Veranlassung

Anlass für das vorliegende Gutachten ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans KE 340 "Bachstraße" im Kreuzungsbereich Burgstraße / Bachstraße in Kerpen auf einer zurzeit überwiegend als Grünland genutzten Freifläche.

Es ist beabsichtigt, in dem ca. 0,69 ha großen innerstädtischen Plangebiet Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Es sind Einzel- und Doppelhäuser weitgehend auf großzügigen Grundstücken vorgesehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 und dem neuen Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die europäischen Vorgaben erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die **besonders geschützten Arten** sind in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. In Hinblick auf die Säugetiere gehören beinahe alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger "Problemarten" (z.B. Feldmaus, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen sind besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Bei den Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen sind einzelne Arten, zum Teil auch komplette Gattungen und Familien, besonders geschützt (z.B. alle Orchideen und Torfmoose).

Die **streng geschützten Arten** stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Es sind Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie, in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von den Wirbeltieren gehören alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Von den wirbellosen Tierarten sind nur wenige sehr seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen und Spinnen streng geschützt. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen fallen nur einzelne Arten unter den strengen Artenschutz.

Alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie zu den **europäischen Vogelarten**. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt. Einige Arten (z.B. alle Greifvögel und Eulen) sind auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung oder der EG-Artenschutzverordnung auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG anzuwenden. In § 44 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 44 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u.a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben für besonders geschützte FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten keine Verbote gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gemäß § 44 (5) Satz 5 sind "nur" national geschützte Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

2 BEURTEILUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

2.1 Kurzbeschreibung der Lebensräume im Gebiet

Das Plangebiet wird im Süden von der Burgstraße und im Westen von der Bachstraße begrenzt, wobei beide Straßen in den Geltungsbereich einbezogen werden. Im Norden und Osten stellen vorhandene Wohnbebauung bzw. Hausgärten die Grenze dar.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer artenarmen Grünlandfläche eingenommen, die regelmäßig gemäht wird. Entlang der Bachstraße sind mehrere Stellplätze in Längs- oder Queraufstellung angeordnet, die von Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Ziersträucher, Bodendecker und einzelne Bäume, darunter auch einige abgängige Obstbäume mit kleineren Höhlungen sowie Stamm- und Astrissen) umgeben sind. Im Kreuzungsbereich Bachstraße / Burgstraße befindet sich zwischen den Stellplätzen und der Grünlandfläche ein lang gestrecktes ungenutztes Wohnhaus mit angebautem Schuppen und einem kleinen Garten. An der hinteren Abgrenzung des Gartens wächst eine Gehölzgruppe aus Fichten. Eine weitere Gehölzgruppe aus Fichten und einem großkronigen Walnussbaum wächst auf einer dem Garten vorgelagerten Fläche.

2.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Im Plangebiet sind Festsetzungen vorgesehen, die die Errichtung von ca. 11 Einzel- und Doppelhäusern ermöglichen. Die Erschließung der Häuser erfolgt entweder direkt über die Burgstraße oder über eine geplante von der Bachstraße abzweigende Stichstraße.

Der großkronige Walnussbaum an der Bachstraße und ein Pflaumenbaum im Kreuzungsbereich Bachstraße / Burgstraße werden zum Erhalt festgesetzt.

2.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5106 (Kerpen). Die Auswahl der von der Planung betroffenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche
- Fettwiesen und -weiden
- Gebäude

Die erzeugte Liste umfasst die planungsrelevanten Arten, die in den benannten Lebensraumtypen innerhalb des MTB 5106 vorkommen können.

- Säugetiere (Fledermäuse): Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.
- Amphibien: Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch.
- Reptilien: Zauneidechse.
- Vögel: Baumfalke, Feldschwirl, Grauammer, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschnalze, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard, Wiesenpieper, Turteltaube.

Diese Artenliste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angetroffenen Biotopstrukturen und ihrer Eignung als Lebensraum für diese Arten abgeglichen.

2.4 Fledermäuse

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Ein regelmäßiges Vorkommen der typischen Waldfledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus sowie Wasserfledermaus kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fledermausarten innerhalb des relevanten Messtischblattes 5106 vor allen im östlich der A 61 gelegenen Naturschutzgebiet Kerpener Bruch und im Lörsfelder Busch, einem Waldgebiet, das im Norden an den Siedlungsbereich von Kerpen anschließt, vorkommen. Da das Plangebiet aufgrund seiner Strukturarmut nur einen suboptimalen Lebensraum darstellt, ist allenfalls mit einem sporadischen eher zufälligen Auftreten einzelner Individuen während der Jagd im Gebiet zu rechnen. Im Plangebiet sind Quartiere (Sommerquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) der genannten Fledermausarten nicht zu erwarten:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind für die oben angeführten Fledermausarten infolge der Umsetzung des Bebauungsplans "Bachstraße" nicht ersichtlich.

Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich

Die offenen Wiesenflächen des Plangebietes stellen ein geeignetes Jagdgebiet für Zwergfledermäuse dar. Sie kommen als Kulturfolger vor allem auch in

Siedlungsbereichen vor, wo gerne an Straßenlaternen sowie in Gärten und Parks und über Freiflächen gejagt wird. Im Umfeld des Plangebietes sind in Form der umgebenen Gärten strukturreiche Ausweichflächen für Zwergfledermäuse vorhanden. Darüber hinaus werden die Gärten, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, später auch wieder als Teilflächen ihres Jagdreviers zur Verfügung stehen.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an Gebäuden genutzt. Es werden u.a. Hohlräume unter Flachdächern, Wandverkleidungen und in Mauerspalt aufgesucht. Auch Baumquartiere werden bewohnt. Das Wohngebäude im Kreuzungsbereich Burgstraße / Bachstraße bietet keine Quartiere für Zwergfledermäuse, da Spalten und Einflugmöglichkeiten nicht vorhanden sind. Mit dem Anbau des Gebäudes sowie den abgängigen Obstbäumen mit ihren Höhlungen und Rissen stehen jedoch Strukturen zur Verfügung, die potenziell Sommerquartiere und Wochenstuben (Juni bis August) bieten könnten. Da diese Strukturen keine Frostfreiheit gewährleisten, sind sie als Winterquartiere – hierzu werden in den Monaten Oktober/November bis März/April in der Regel Keller und Stollen genutzt - jedoch nicht geeignet.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sind Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten. Zur Vermeidung von Verboten sind die unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zwingend durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind für die Zwergfledermaus unter Berücksichtigung unter Punkt 3 aufgeführten Vorgaben infolge der Umsetzung des Bebauungsplans "Bachstraße" nicht ersichtlich.

2.5 Amphibien und Reptilien

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Die strukturelle Ausprägung des Plangebiets schließt das regelmäßige Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes aus:

- Springfrosch: Im Plangebiet sind weder geeignete Landlebensräume (Hartholzauen entlang von Flüssen, gewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder) noch Laichgewässer vorhanden.
Kleiner Wasserfrosch: Geeignete Sommerlebensräume (Erlenbruchwälder, Moore, sumpfige Wiesen und Weiden) sowie Laichgewässer der Art sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Kammolch: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen (feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten) auf, die es als Sommerlebensraum geeignet machen. Darüber kommen keine als Laichhabitat geeignete Stillgewässer im Plangebiet und in dessen Nähe vor.
Zauneidechse: Geeignete Habitate mit lockeren, sandigen Substraten (z. B. Heidegebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen) und Aufwärmplätzen (sonnenexponierte, offene Flächen oder Raine) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG sind für die aufgeführten Amphibien- und Reptilienarten aufgrund der ungeeigneten Lebensraumausstattung des Plangebietes auszuschließen.

2.6 Vögel

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Greifvögel:

- Brut- und Nistplätze von Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke und Wespenbussard sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eulen- und Spechtvögel:

- Die strukturarmen Flächen im Plangebiet sind als Lebensraum für die aufgelisteten Eulen- und Spechtvögel – Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz und Schleiereule sowie Kleinspecht, Schwarzspecht und Grauspecht nicht geeignet; Brut- und Nistplätze kommen im Gebiet nicht vor.

Sonstige Vögel:

Aufgrund der strukturellen Ausstattung lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Vogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem nahen Umfeld ausschließen:

- Feldschwirl: Geeignete Lebensräume wie z.B. gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete oder Verlandungszonen von Gewässern fehlen.

Grauammer: störungsfreie Nistplätze in dichter Bodenvegetation in busch- und baumfreier Umgebung sind nicht vorhanden.

Graureiher: Horstbäume fehlen.

Kiebitz: Extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie weniger intensiv genutzte Ackerflächen, die als Neststandort geeignet sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Mehlschwalbe: Nistplätze sind an dem vorhandenen Gebäude im Plangebiet nicht vorhanden.

Nachtigall: Geeignete Habitatstrukturen wie gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche sowie ausgeprägte, störungsfreie Krautschichten für die Anlage von Nestern fehlen.

Neuntöter: Geeignete Lebensraumkomponenten wie Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie dichte hoch gewachsene Büsche als Neststandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Pirol: Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe und geeignete Brutbäume (Eichen, Pappeln, Erlen) fehlen im Plangebiet.

Rauchschwalbe: Im Plangebiet gibt es keine Gebäude mit Einflugmöglichkeiten als Neststandort.

Rebhuhn: Besiedelt offene Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland, das Plangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet, ungestörte Nestplätze fehlen.

Schwarzkelchen: Magere Offenlandbereiche und vegetationsarme Flächen fehlen.

Wachtel: Ungestörte Neststandorte in hoher Kraut- und Grasvegetation fehlen im Plangebiet.

Wiesenpieper: Extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore mit geeigneten störungsfreien Neststandorten an Graben- und Wegrändern kommen im Plangebiet nicht vor.

Turteltaube: Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen und an Waldrändern existieren im Plangebiet nicht.

Es ist davon auszugehen, dass einige der Vogelarten (z.B. Greifvögel) das Plangebiet als Teilfläche ihres Nahrungshabitats nutzen. Da das Plangebiet jedoch keinen essentiellen Teil der Jagdreviere darstellt, ein Ausweichen auf geeignete benachbarte Flächen möglich ist und Teile des Gebietes (Gärten und Grünflächen) nach Umsetzung der Planung wieder nutzbar sind, können sowohl artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung) als auch Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die aufgelisteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG ist es in Hinblick auf die streng geschützte Zwergfledermaus zwingend erforderlich, den Abriss des Anbaus nicht in der Zeit durchzuführen, in der eine Nutzung als Sommerquartier oder Wochenstube stattfinden könnte. Ein Abriss in der Zeit von März bis Oktober ist somit nur zulässig, wenn von einem Fachgutachter unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten nachgewiesen wurde, dass keine Sommerquartiere besetzt und keine Wochenstuben vorhanden sind, anderen Falls ist ein Abriss in diesem Zeitraum verboten.

Weiterhin darf, um eine Zerstörung möglicher Baumquartiere zu vermeiden, die Entfernung von älteren und abgängigen Bäumen mit Höhlungen und Stammrissen in den Sommermonaten entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 (4) Nr. 2), vom 1. März bis zum 30. September nicht erfolgen, es sei denn, dass durch einen Fachgutachter unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten ausgeschlossen wurde, dass mögliche Quartiere von Fledermäusen besetzt sind.

Hinweis: Sollte in den Sommermonaten eine Entfernung von Bäumen aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich sein, macht dies eine Befreiung von § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde nicht entbehrlich.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Planung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG) nicht zu erwarten sind.

Regelmäßige Vorkommen planungsrelevanter Arten können auf Grundlage der LANUV-Daten und der Ausprägung der im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen bis auf die Zwergfledermaus, die möglicherweise außerhalb der Wintermonate Quartierstrukturen im Plangebiet nutzt, ausgeschlossen werden. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann jedoch durch Vorgaben von Zeiten für Abriss- und Fällarbeiten (Anbau, ältere und abgängige Bäume mit Höhlungen und Stammrissen) oder durch eine Überprüfung auf das Vorkommen von Fledermäusen unmittelbar vor Durchführung der Arbeiten durch einen Fachgutachter vermieden werden.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Meckenheim, im Juni 2011

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

Birgit Merten-Reiman

(Dipl.-Ing. Birgit Merten-Reiman)